



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hytronik Central Europe GmbH

gültig ab 01.01.2024

I. Allgemeines

1. Für Lieferungen und Leistungen der Hytronik Central Europe GmbH (im Folgenden „HCE“ genannt) gelten die nachstehenden Regelungen. Für Bestellungen im HCE eShop gelten ergänzend die Zusatzbedingungen eShop. Abweichende Bedingungen des Käufers werden von HCE nicht anerkannt, es sei denn, HCE hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

freibleibend, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich bestimmt ist.

II. Lieferung/Leistung

1. Für die von HCE eingegangenen Liefer- / Leistungsverpflichtungen gilt allein die Auftragsbestätigung von HCE in Textform.
2. Lieferungen erfolgen „**ab Werk**“ (**EXW**) gemäß **Incoterms 2020**. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware zur Abholung am vereinbarten Ort auf den Käufer über. Lieferverzögerungen oder Lieferbeschränkungen, die ohne Verschulden von Hytronik Central Europe GmbH eintreten – etwa durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, rechtmäßige Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Hytronik liegen – führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen werden dem Käufer unverzüglich erstattet.
3. Gerät HCE aufgrund von Fahrlässigkeit mit der Lieferung / Leistung in Verzug, so ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5% des Kaufpreises der verspäteten Lieferung / Leistung und die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung auf 20% des Kaufpreises der verspäteten Lieferung / Leistung begrenzt. Die Haftung für Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleiben unberührt.
4. Dienst-/Werkleistungen werden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr und am Freitag von 9:00 bis 15:00 erbracht. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten erbrachte Leistungen berechtigen HCE zur Berechnung von üblichen Nacht-/Wochenend- und Feiertagszuschlägen. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungsverpflichtungen zu erfüllen, insbesondere geschultes Anlagenpersonal und die erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen, die Anlagenzugänglichkeit zu



ermöglichen und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. HCE ist berechtigt, infolge fehlender Mitwirkungsleistungen des Käufers eintretende Warte-/Stillstandszeiten zu den jeweils aktuellen Stundensätzen zu berechnen.

III. Sachmängelhaftung

1. HCE leistet Gewähr, dass die Lieferungen / Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend und frei von Herstellungs- und Werkstofffehlern sind. Das Erreichen der gewöhnlichen Lebensdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist stellt keinen Mangel dar.
2. Produktbeschreibungen von Hytronik in jeglicher Form beinhalten grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantie.
3. Der Käufer ist verpflichtet, empfangene Lieferungen / Leistungen unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. § 377 HGB bleibt unberührt. Mängelrügen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Beanstandete Lieferungen sind als Probe zur Prüfung an HCE zurückzusenden. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge ist HCE berechtigt, entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, für den Käufer war nicht erkennbar, dass kein Mangel vorlag.
4. Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl von HCE Ersatz geliefert, eine Nachbesserung durchgeführt oder eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises erteilt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese dem Käufer nicht zumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den in Ziffer IV. bestimmten Voraussetzungen.
5. Im Falle eines berechtigten Sachmangels übernimmt HCE die nachgewiesenen, erforderlichen Aus- und Einbaukosten gemäß § 439 Abs. 3 BGB, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Erstattung ist in diesen Fällen jedoch wie folgt begrenzt:
 - Für einzelne mangelhafte Produkte ist der Ersatz der Aus- und Einbaukosten auf das **Dreifache des Netto-Produktpreises** des betroffenen Produkts begrenzt.
 - Bei Serienfehlern ist der Kostenersatz auf **20 % des Netto-Bestellwerts der jeweiligen betroffenen Lieferung** beschränkt.Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Kosten der erneuten (Neu-)Installation oder zusätzlicher Aufwendungen wie Anfahrts-, Koordinations- oder Arbeitskosten, bestehen nicht.
6. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 479 Abs. 1 BGB verjähren Mängelansprüche in den dort bestimmten Fristen. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche 24 Monate nach Lieferung/Leistung.

IV. Schadensersatz

1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch HCE bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe (§ 278



BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder soweit nicht der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

2. Soweit HCE nach der vorstehenden Regelung haftet, ist die Haftung, sofern HCE kein Vorsatz zur Last zu legen ist, auf einen Betrag entsprechend 50% des Wertes des jeweiligen Einzelauftrages je Schadensfall beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der vertragstypische vorhersehbare Schaden ausnahmsweise höher ist. In diesem Fall ist die Haftung auf diesen höheren vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen HCE ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruchs einen Aufwendungsersatzanspruch geltend macht.
5. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Verzugsschäden.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich in der vereinbarten Währung zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ab Werk bzw. Versandlager von HCE.
2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug an den von HCE benannten Zahlungsort zu leisten. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeingangs bei HCE. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
3. Für Aufträge unterhalb des vom Verkäufer jeweils festgelegten Mindest-Netto-Auftragswert (exklusive Steuern, Gebühren und Abgaben) wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Höhe des jeweils gültigen Anbruchaufschlages, des Mindest-Netto-Auftragswertes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Käufer auf der Auftragsbestätigung mitgeteilt.



VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller HCE zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer behält sich HCE das Eigentum an den Lieferungen / Leistungen vor (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn HCE über den Kaufpreis frei verfügen kann.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung eines solchen Kontokorrents und auf Feststellung der Salden tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber an HCE ab. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. HCE ist jedoch berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesem Fall kann HCE verlangen, dass der Käufer HCE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
3. Sofern das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen untergeht, tritt der Käufer das Eigentum an den neuen Sachen an HCE zur Sicherung in dem Umfang ab, der der Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises entspricht. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für HCE. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, HCE nicht gehörenden Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abrechnung nur in Höhe des von HCE in Rechnung gestellten Wertes der HCE-Lieferung / Leistung.
4. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen / Leistungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, HCE Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in an HCE sicherungshalber abgetretene Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
5. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist HCE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Rückgabe der Lieferungen / Leistungen zu verlangen.
6. HCE verpflichtet sich, Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit der Wert der Sicherheiten die HCE zustehenden gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.



VII. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

1. Der Käufer hat bei Weitergabe der von HCE gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie) oder der von HCE erbrachten Werk- / Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen, der OECD und der Weltbank zu beachten.
2. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer HCE nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von HCE gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- / Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln. Der Käufer stellt HCE von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber HCE wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller HCE in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
3. Die Vertragserfüllung seitens HCE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

VIII. NO RUSSIA / BELARUS KLAUSEL

1. Der Käufer darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in Belarus, oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder re-exportieren.
2. Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.



4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) die Kündigung dieses Vertrages;
 - (ii) den Rücktritt von diesem Vertrag; und
 - (iii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
5. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1), (2) und (3) zur Verfügung zu stellen.

IX. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, Diez. HCE ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

XI. Unwirksamkeit

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.